


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/eugh-vorsteuerabzug-auch-bei-angabe-der-briefkastenadresse.html>

 16.11.2017

Indirekte Steuern/Zoll

EuGH: Vorsteuerabzug auch bei Angabe der Briefkastenadresse

Das Fehlen einer formalen Rechnungsvoraussetzung führt nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs. Die Angabe einer Anschrift unter der der Steuerpflichtige keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, unter der er jedoch postalisch erreichbar ist, stellt eine ordnungsgemäße Angabe im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar und rechtfertigt keine Versagung des Vorsteuerabzugs.

Hintergrund

Nach Ansicht des BFH (Urteil vom 22.10.2015, V R 23/14) muss die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers auf einer Rechnung diejenige sein, unter der er seine wirtschaftliche Aktivität entfaltet. Der Vorsteuerabzug ist folglich nur dann zu gewähren, wenn neben den materiellen auch die formellen Voraussetzungen erfüllt und darüber hinaus auch noch eine wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen unter seiner Anschrift ausgeübt wird. Zweifel an der Unionsrechtskonformität dieses formalistischen Ansatzes kamen dem BFH jedoch nach dem EuGH Urteil vom 22.10.2015, C-277/14, PPUH Stehcomp. Darin urteilte der EuGH, dass einem Steuerpflichtigen nicht allein deshalb das Recht auf Vorsteuerabzug versagt werden darf, weil die Rechnung von einem „nicht existenten Wirtschaftsteilnehmer“ ausgestellt wurde (siehe auch [Deloitte Tax-News](#)). In der Folge richteten beide Senate des BFH beinahe identische Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (Az. VR 25/15, XI R 20/14; EuGH, C-374/16 und C-375/16, siehe [Deloitte Tax-News](#), a.a.O.), in denen es im Wesentlichen darum ging, ob das Unionsrecht einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug davon abhängig macht, dass in der Rechnung die Anschrift angegeben ist, unter der der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Urteil

Das Urteil folgt den Schlussanträgen des Generalanwalts und wendet sich gegen die formalistische Ansicht des BFH. Das Recht auf Vorsteuerabzug darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Aussteller der Rechnung seine wirtschaftliche Tätigkeit unter der Anschrift auf der Rechnung tatsächlich auch entfaltet. Folglich ist auch die Angabe eines Briefkastensitzes eine „vollständige Anschrift“ im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG, die, sofern die materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs vorliegen, zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Anmerkung

Einmal mehr hat der EuGH entschieden, dass es nicht allein auf die Erfüllung von formalen Anforderungen ankommen kann, sofern tatbestandlich alle materiellen Voraussetzungen einer Norm vorliegen und ein Missbrauch durch den Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden kann. Ebenso wie die Erfüllung der Voraussetzungen von Steuerbefreiungsnormen muss auch das Recht auf Vorsteuerabzug für den Steuerpflichtigen „machbar“ sein und bleiben. Während diese Entwicklung aus Sicht des Steuerpflichtigen erfreulich ist, führt es aus Sicht der Finanzverwaltung zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Allein das Auffinden von formalen Mängeln rechtfertigt nicht mehr die Versagung der Steuerbefreiung oder des Rechts auf Vorsteuerabzug. Die jetzige Relativierung des in den letzten Jahren zunehmenden formalistischen Ansatzes wird jedoch auch in Zukunft nicht dazu führen, dass die formalen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung oder des Vorsteuerabzugsrechts überflüssig werden. In Bezug auf den vorliegenden Fall wird der BFH jedenfalls seine bisherige Ansicht revidieren müssen.

Betroffene Norm

Art. 178 Buchst. a, Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL; § 14 Abs. 1, 4 UStG; § 15 Abs. 1 UStG

Fundstelle

EuGH, [Urteil vom 15.11.2017](#), C-374/16 und C-375/16

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.